

1476

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen
Volkszählung vom 1. Dezember 1920.

(Vom 30. September 1921.)

Wir beehren uns, Ihnen die geprüften Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 vorzulegen, und beantragen, Sie möchten sie als gültig erklären. Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, Ihnen den Erhebungsplan in wenigen Strichen zu skizzieren und die Arbeitsmethoden, nach welchen wir die Prüfung des Volkszählungsmaterials vorgenommen haben, darzulegen.

Mittels Rundschreiben vom 22. April 1919 wurden die Kantonsregierungen und die schweizerischen Städte, welche statistische Ämter besitzen, eingeladen, ihre Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung der (beigelegten) Zählpapiere von 1910 zu äussern. Einzelne Kantonsregierungen haben den Wunsch ausgesprochen, es möge die Zählarbeit, wenn irgendmöglich, vereinfacht werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Stadtrat von Zürich haben wesentliche Erweiterungen des Frageschemas betreffend den Zeitpunkt der Einbürgerung und die Dauer und Fruchtbarkeit der Ehe vorgeschlagen. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beantragte, bei der Frage nach der Konfession zwischen den Angehörigen des christlichen und römisch-katholischen Bekenntnisses zu unterscheiden.

An weiteren Vorschlägen zur Ausgestaltung des Frageschemas sind die Eingaben der schweizerischen statistischen Gesellschaft, des schweizerischen Städteverbandes und des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues zu erwähnen, welche die Durchführung von wohnungstatistischen Erhebungen in der ganzen Schweiz befürworteten. Herr Nationalrat Klöti hatte am 28. April 1920 eine Motion

über denselben Gegenstand eingereicht, welche er jedoch am 23. Juni wieder zurückzog, da inzwischen von der statistischen Kommission die Durchführung der beantragten Wohnungszählung in sämtlichen Gemeinden der Schweiz mit über 5000 Einwohnern und den Grenzgemeinden grösserer Städte beschlossen worden war. Die schweizerische statistische Kommission hatte schon am 5. Dezember 1919 zu der Frage der Durchführung einer Wohnungszählung Stellung genommen und prüfte in den weiteren Sitzungen den Entwurf eines Fragebogens, den das eidgenössische statistische Bureau ausgearbeitet hatte. Auch zu den andern Abänderungsvorschlägen gab die statistische Kommission, bestehend aus den Herren: Direktor Dr. Ney, als Vorsitzenden, Dr. E. Hofmann, Prof. Dr. Laur, Prof. Dr. Mangold, Prof. Dr. Milliet, Prof. Rappard, Dr. Rossi und Dr. Thomann, ihr Gutachten ab. Um die sehr ausführliche Zählkarte, welche bei den bisherigen Volkszählungen in der Schweiz verwendet wurde, nicht zu überlasten, wurden die Vorschläge auf Erweiterung des Frageschemas im allgemeinen mit wenigen Ausnahmen abgelehnt.

Die statistische Kommission befürwortete jedoch folgende Abänderungen der Zählkarte: in der Frage 7 nach der Konfession die Fassung: „protestantisch*, römischkatholisch*, christkatholisch (altkatholisch)*, israelitisch*, wenn andere, welche?..“ (* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.) In Frage 9 nach dem Bürgerort wurde für Ausländer die Zusatzfrage nach der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und im Wohnkanton fallen gelassen, ferner unter den Berufsfragen diejenige nach der Arbeitsgemeinde. Die Frage nach den Gebrechen erfuhr ebenfalls eine Abänderung. Sie beschränkte sich auf die Frage, ob sich in der Haushaltung Blinde oder Taubstumme befinden. Diese Frage war nicht auf der Zählkarte, sondern auf dem Haushaltungsanschlag zu beantworten.

Als neue Frage wurde aufgenommen: bei mehr als 14 Jahre alten, erwerbsunfähigen Personen, ob gänzlich invalid oder teilweise invalid, ferner für Personen unter 16 Jahren die Frage, ob Vater und Mutter noch leben, der Vater gestorben, die Mutter gestorben, Vater und Mutter gestorben sind. Endlich wurde die Zählkarte (Formular 6) wesentlich vereinfacht.

Während in den meisten andern europäischen Staaten nicht die Wohnbevölkerung, sondern die ortsanwesende (faktische) Bevölkerung erhoben wird, verlangen in der Schweiz gesetzliche Bestimmungen die Feststellung sowohl der ortsanwesenden als

auch der Wohnbevölkerung. Nach der ortsanwesenden Bevölkerung richtet sich die Verteilung der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol an die einzelnen Kantone. Ebenso stützt sich die Geldskala, welche die eventuellen Beiträge der Kantone an die Ausgaben des Bundes normiert, auf diese Volkszahl. Andererseits ist die Wohnbevölkerung massgebend für die Zahl der Vertreter im Nationalrat und in den kantonalen gesetzgebenden Behörden, ferner für die Verteilung verschiedener Taxen und Subventionen.

Die Ziffer der ortsanwesenden Bevölkerung ist gleich der Zahl aller im Moment der Erhebung in der Zählgemeinde anwesenden Personen, einerlei, ob sie dort wohnhaft sind oder nicht. Zur Wohnbevölkerung werden alle jene Personen gerechnet, die sich dauernd in der Zählgemeinde aufhalten oder aufzuhalten beabsichtigen. Falls jemand von seinem Wohnort abwesend ist, so wird er auch dann noch zur Wohnbevölkerung gerechnet, wenn die Dauer seiner Abwesenheit nicht mehr als 90 Tage beträgt.

Die Grenze von 90 Tagen für vorübergehend an- oder abwesende Personen wurde seit der 70er Zählung stets festgehalten. Sie bildete ein durchaus notwendiges, wenn auch rein formales Kriterium für die Bestimmung der Wohnbevölkerung.

Um nun eine möglichst genaue Feststellung der Wohnbevölkerung zu erreichen, sind für Personen, die sich am 1. Dezember nicht an ihrem Wohnort aufhalten, sich jedoch innerhalb der Grenzen der Schweiz befinden, zwei Karten auszufüllen. Diese Personen werden einmal an ihrem Aufenthaltsort als anwesend und nicht wohnhaft, ferner an ihrem Wohnort als wohnhaft, aber nicht anwesend gezählt. Die Fragestellung war dabei folgende: 10. Wohnort: In der Zählgemeinde wohnhaft? a) Ja* — b) Nein*. Wenn nein, so ist anzugeben der gewöhnliche Wohnort: Gemeinde . . . Weiler, Strasse, Hausnummer: . . . Kanton oder Staat . . . und die Dauer der Anwesenheit in der Zählgemeinde bis 1. Dezember: . . . Tage. 11. Aufenthalt: In der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in der Zählgemeinde *anwesend*? a) Ja* — b) Nein*. Wenn nein, so ist so genau als möglich anzugeben: Der derzeitige Aufenthaltsort: . . . Kanton oder Staat: . . . und die Dauer der Abwesenheit aus der Zählgemeinde bis 1. Dezember: . . . Tage. Da der Grossteil der schweizerischen Bevölkerung zur Zeit der Zählung an seinem Wohnort anwesend ist, so hat er die Fragen 10 und 11 mit ja zu beantworten, was durch Unterstreichung

des Wortes „ja“ unter 10 und 11 geschieht, und es erübrigt sich die Ausfüllung der weitem Fragen. Für eine vorübergehend an- oder abwesende Person musste jedoch der gewöhnliche Wohnort, resp. der derzeitige Aufenthaltsort, erfragt werden, um die weitem Kontrollarbeiten zu ermöglichen.

Diese bestehen im wesentlichen in dem Vergleich der beiden Karten, welche für jede nicht an ihrem Wohnort gezählte Person auf die geschilderte Weise entstanden. Zu diesem Zwecke wurden die Karten der vorübergehend abwesenden Personen abgeschrieben und mit den Originalkarten der vorübergehend anwesenden, die nach der angegebenen Wohngemeinde umzugruppieren waren, sorgfältig verglichen. Da häufig die Angehörigen einer vorübergehend abwesenden Person nicht genau wissen, wo sie sich in der Zählnacht gerade befindet, die Angaben über den derzeitigen Aufenthaltsort also vielfach unzutreffend sind, wurde zum erstenmal der Versuch gemacht, eine grössere Genauigkeit der Resultate durch alphabetisches Klassieren der Karten nach dem Familiennamen zu erzielen, soweit sich die Karten nicht nach der oben dargelegten Methode kompensieren liessen. Eine grosse Anzahl von Karten fiel für den Vergleich von vornherein deswegen ausser Betracht, weil der Aufenthaltsort der vorübergehend Abwesenden oder der Wohnort der vorübergehend Anwesenden im Auslande lag.

Eine eingehende Kontrolle der Fragen nach Aufenthalts- oder Wohnort ist unerlässlich und führt zu mannigfachen Berichtigungen und Verschiebungen zwischen der Zahl der ortsanwesenden und der Wohnbevölkerung der einzelnen Gemeinden. Die Abweichungen der endgültigen von den provisorischen Ziffern sind jedoch relativ unbedeutend, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist. Namentlich gilt dies für die Ziffern der ortsanwesenden (faktischen) Bevölkerung, die in der Hauptsache durch Streichungen von Doppelzählungen eine kleine Verminderung erleidet. Die endgültigen Resultate der Zählung der Wohnbevölkerung sind im ganzen um 18,812 Personen oder 4,9 ‰ grösser als die provisorischen Ergebnisse.

Die zunehmende Beweglichkeit der schweizerischen Bevölkerung hat auch seinen Teil dazu beigetragen, die Abweichungen zwischen den provisorischen und endgültigen Ergebnissen zu steigern.

Die auf der folgenden Seite zusammengestellten Kantons- ergebnisse basieren auf den endgültigen Ziffern der Wohnbevölkerung der einzelnen Gemeinden, welche Ihnen in einem

Schweiz Kantone	Wohnbevölkerung				Faktische Bevölkerung			
	Kon- trollierte Resultate	Provi- sorische Resultate	Differenzen		Kon- trollierte Resultate	Provi- sorische Resultate	Differenzen	
			absolut	in ‰			absolut	in ‰
Schweiz	3,880,320	3,861,508	18,812	4,9	3,886,090	3,887,352	-1,262	-0,3
Zürich	538,602	535,634	2,968	5,5	538,427	538,591	- 164	-0,3
Bern	674,394	669,966	4,428	6,6	675,517	675,732	- 215	-0,3
Luzern	177,073	176,189	884	5,0	176,958	176,966	- 8	-0,0
Uri	23,973	23,843	130	5,5	23,967	23,966	1	0,0
Schwyz	59,731	59,475	256	4,3	59,629	59,657	- 28	-0,5
Unterwalden d.W.	17,567	17,461	106	6,1	17,657	17,670	- 13	-0,7
Unterwalden n.d.W.	13,956	13,966	- 10	-0,7	13,889	13,900	- 11	-0,8
Glarus	33,834	33,689	145	4,3	33,901	33,889	12	0,4
Zug	31,569	31,439	130	4,1	31,617	31,617	0	-
Freiburg	143,055	142,297	758	5,3	142,889	142,963	- 74	-0,5
Solothurn	130,617	130,230	387	3,0	130,578	130,611	- 33	-0,3
Baselstadt	140,708	140,112	596	4,3	140,508	140,544	- 36	-0,3
Baselnd	82,390	82,033	357	4,4	82,472	82,512	- 40	-0,5
Schaffhausen	50,428	50,238	190	3,8	50,471	50,474	- 3	-0,1
Appenzel A.-Rh.	55,354	55,113	241	4,4	55,409	55,407	2	0,0
Appenzel I.-Rh. .	14,614	14,542	72	5,0	14,574	14,571	3	0,2
St. Gallen	295,543	294,028	1,515	5,2	295,496	295,236	260	0,9
Graubünden	119,854	118,263	1,591	13,5	122,044	122,137	- 93	-0,8
Aargau	240,776	239,777	999	4,2	240,736	240,752	- 16	-0,1
Thurgau	135,933	135,153	780	5,8	135,777	135,821	- 44	-0,3
Tessin	152,256	153,457	-1,201	-7,8	152,725	153,012	- 287	-1,9
Waadt	317,498	315,326	2,172	6,9	319,736	319,891	- 155	-0,5
Wallis	128,246	128,274	- 28	-0,2	128,428	128,502	- 74	-0,6
Neuenburg	131,349	130,671	678	5,2	131,431	131,479	- 48	-0,3
Genf	171,000	170,332	668	3,9	171,254	171,452	- 198	-1,2

separaten Druck vorgelegt werden. Wir beantragen, diese Zahlen als gültig zu erklären, und benützen den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. September 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. September 1921,

beschliesst:

Art. 1. Es werden die folgenden Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920 als gültig erklärt:

Kantone	Wohnbevölkerung	Ortsanwesende Bevölkerung
Zürich	538,602	538,427
Bern	674,394	675,517
Luzern	177,073	176,958
Uri	23,973	23,967
Schwyz	59,731	59,629
Unterwalden ob dem Wald	17,567	17,657
Unterwalden nid dem Wald	13,956	13,889
Glarus	33,834	33,901
Zug	31,569	31,617
Freiburg	143,055	142,889
Solothurn	130,617	130,578
Baselstadt	140,708	140,508
Baselland	82,390	82,472
Schaffhausen	50,428	50,471
Appenzell A.-Rh.	55,354	55,409
Appenzell I.-Rh.	14,614	14,574
St. Gallen	295,543	295,496
Graubünden	119,854	122,044
Aargau	240,776	240,736
Thurgau	135,933	135,777
Tessin	152,256	152,725
Waadt	317,498	319,736
Wallis	128,246	128,428
Neuenburg	131,349	131,431
Genf	171,000	171,254
Schweiz	<u>3,880,320</u>	<u>3,886,090</u>

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gültigerklärung der
Hauptergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1920. (Vom 30.
September 1921.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1476
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1921
Date	
Data	
Seite	406-412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.